



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0124-III/1/b/2016

Wien, am 14. März 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Darmann und weitere Abgeordnete haben am 27. Jänner 2016 unter der Zahl 7728/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Dolmetscherkosten 2015“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

€ 22.544.276,44.

**Zu Frage 2:**

€ 4.486.641,00.

**Zu Frage 3:**

Im Jahr 2015 betragen die Dolmetscherkosten in der Erstaufnahmestelle Ost € 638.101,00. Hinsichtlich der Betreuungsstelle Ost sind im Jahr 2015 keine Dolmetscherkosten angefallen.

**Zu Frage 4:**

Im Jahr 2015 betragen die Dolmetscherkosten in der Erstaufnahmestelle West € 169.057,00. Hinsichtlich der Betreuungsstelle West sind im Jahr 2015 keine Dolmetscherkosten angefallen.

**Zu Frage 5:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung Abstand genommen.

**Zu Frage 6:**

Für DolmetscherInnen gelten die allgemeinen Voraussetzungen nach § 39a AVG, wonach die Behörde grundsätzlich Amtsdolmetscher (Amtssachverständige) beizuziehen hat.

Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde gemäß § 52 AVG aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.

Dabei werden grundsätzlich Personen herangezogen, die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind. Für diese gelten die Bestimmungen und Voraussetzungen des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes.

Stehen weder Amtssachverständige noch allgemein beeidete und zertifizierte Dolmetscher zur Verfügung, können auch andere sprachkundige Personen herangezogen werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihres Berufes oder ihrer Herkunft in der Lage sind, Übersetzungs- und Dolmetscherdienste zu leisten. Für letztere obliegt die Beurteilung der Voraussetzungen jener Behörde, die diese sprachkundigen Personen beauftragt.

Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang als Weiterbildungsmaßnahme das Projekt „QUADA – Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren“ erwähnt, in dessen Rahmen ein Trainingshandbuch unter Beteiligung von ExpertInnen des Bundesamtes erstellt wurde und welches nun als Unterstützung für die Ausbildung von DolmetscherInnen dient.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner

7509AB XXXV GP - Anfragebearbeitung von 3

Signaturwert	bPAiDPDudSsfnJQJX7509AB XXXV GP - Anfragebearbeitung HqcxNh7MARQDdx2qnOntyB3VsNzLBtqmsXc5BX/X41ztTz6JeVpikF1c9gNgx1jbAxT6d57S7Y8u9GCZA0gR CvQzlrilXTG6Lo+H6q4ixG46VXm8FNv11A2UeseFmWxtvZNrrnmMNyy8eaOkCARvw24p9P0Y7cDuz8ckhUvhB N0yIX+paWbGIorNzauwcSuYZzk1EM4zweAEnwfaPQ1ADttAw+LyFU2qDm2Wgr2BLWe6EyZBnWa9w5Y21+dMR ZkB8tA==	
	Datum/Zeit	2016-03-24T14:00:36+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	